

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

**Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022**

**(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 - RBSFV 2022)**

## **A. Problem und Ziel**

Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zum 1. Januar 2022 sowie der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für die beiden im Kalenderjahr 2022 beginnenden Schulhalbjahre auf Grund der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (Mischindex).

## **B. Lösung**

Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex nach den vom Statistischen Bundesamt nach § 28a Absatz 3 des SGB XII ermittelten Daten für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 sowie der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für das Kalenderjahr 2022 und Ergänzung der Anlagen zu § 28 und § 34 SGB XII.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf entstehen im Jahr 2022 im Bereich des SGB XII Mehraufwendungen von insgesamt rund 48 Millionen Euro. Davon entfallen rund 5 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von Ländern und Kommunen in voller Höhe getragen werden, und rund 43 Millionen auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen.

Für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entstehen durch die Fortschreibung der Beträge der Regelbedarfsstufen und der prozentualen Ankoppelung der Höhe der Mehrbedarfe an die Regelbedarfe sowie die Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf Mehrausgaben in Höhe von rund 190 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 180 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

Für die fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 118 000 Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 49 000 Euro auf den Bund und rund 69 000 Euro auf die Länder.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) entsprechend dem SGB XII zu gewährenden Leistungen (sogenannte Analogleistungen) und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG aus.

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen für Leistungen nach § 2 AsylbLG führt zu Mehrausgaben von Ländern und Kommunen in Höhe von 6,5 Millionen Euro im Jahr 2022.

Durch die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG (Geldleistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrkosten von 4 Millionen Euro.

Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des AsylbLG mit Kosten von 75 000 Euro zu rechnen.

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2022 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Der Kinderzuschlag ist als vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt in der Regel voraus, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch den Bezug des Kinderzuschlages zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls ergänzendem Wohngeld überwunden wird, Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann die Hilfebedürftigkeit etwas seltener überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des BKGG mit Kosten von X Millionen Euro zu rechnen.

### **BMI: Auswirkungen auf Wohngeld**

[...]

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist kein Erfüllungsaufwand zu erwarten.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwandes zu erwarten.

## **F. Weitere Kosten**

Der Wirtschaft entstehen keine Kosten. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte erhöht. Dies fördert die Konsumnachfrage. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Dies schließt mittelbare Einzelpreisänderungen auf Grund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

# **Verordnungsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

## **Entwurf einer Verordnung zur Bestimmung des für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a und des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Prozentsatzes sowie zur Ergänzung der Anlagen zu §§ 28 und 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2022**

### **(Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2022 – RBSFV 2022)**

Vom ...

Auf Grund des § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe -, der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 530) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

#### **§ 1**

##### **Fortschreibung der Regelbedarfe für das Jahr 2022**

Die Regelbedarfsstufen nach § 8 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes werden zum 1. Januar 2022 um 0,76 Prozent erhöht und die Ergebnisse nach § 28 Absatz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf volle Euro gerundet.

#### **§ 2**

##### **Ergänzung der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

###### **Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro**

Gültig ab	Regelbedarfsstufe 1	Regelbedarfsstufe 2	Regelbedarfsstufe 3	Regelbedarfsstufe 4	Regelbedarfsstufe 5	Regelbedarfsstufe 6
1. Januar 2022	449	404	360	376	311	285

#### **§ 3**

##### **Ergänzung der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

###### **Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Euro**

gültig im Kalenderjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende erste Schulhalbjahr	Teilbetrag für das im jeweiligen Kalenderjahr beginnende zweite Schulhalbjahr
2022	104	52

§ 4

**Übergangsregelung aus Anlass dieser Verordnung**

Für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, denen Leistungszeiträume zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 zugrunde liegen, ist die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452) in ihrer bis 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Notwendigkeit und Ziel**

Nach § 28a Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) ist in Jahren, für die keine Neuermittlung von Regelbedarfen nach § 28 SGB XII erfolgt, eine Fortschreibung der Regelbedarfsstufen vorzunehmen. Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfsstufen ist durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zum 1. Januar 2021 auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 erfolgt (Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I S. 2855).

Da das SGB XII für die Leistungshöhe das Referenzsystem für das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) darstellt, wirkt sich die Fortschreibung nach § 20 Absatz 1a SGB II unmittelbar auch auf die Höhe der Regelbedarfe im SGB II aus. Die Fortschreibung wird ferner für die sich in entsprechender Anwendung des SGB XII ergebenden Geldleistungen (sogenannte Analogleistungen) nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sowie für die fürsorgerischen Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz übernommen. Ferner findet die Fortschreibungsveränderungsrate bei der Fortschreibung der Bedarfssätze der Grundleistungen nach § 3a AsylbLG Anwendung.

Die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII erfolgt anhand der Veränderung eines sogenannten Mischindexes nach § 28a Absatz 2 SGB XII. Die Veränderungsrate des Mischindex ergibt sich aus der Berücksichtigung der Veränderungsrate zweier Komponenten, nämlich der Preisentwicklung regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen einerseits und der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen andererseits. Beide Veränderungsrate werden nach § 28a Absatz 3 SGB XII vom Statistischen Bundesamt ermittelt. Die Veränderungsrate des Mischindex wird durch eine Rundungsregelung in § 40 Satz 2 SGB XII auf zwei Nachkommastellen beschränkt.

Außerdem sind nach § 34 Absatz 3a SGB XII die Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für die beiden im Kalenderjahr 2022 beginnenden Schulhalbjahre fortzuschreiben. Ferner sind in der Verordnung die Beträge der fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen und der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf zu verkünden, um die die Anlage zu § 28 und zu § 34 SGB XII zu ergänzen sind. Dies alles hat nach § 40 SGB XII bis zum 31. Oktober des Vorjahres zu erfolgen.

Damit verbleibt bis zum 1. Januar ausreichend Zeit für die Umsetzung der Fortschreibung durch die Träger, die die Leistungen

- der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII,
- der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- nach dem AsylbLG und
- der Fürsorge der Sozialen Entschädigung nach dem BVG

erbringen.

Zur Bestimmung der Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach dem SGB XII sind zunächst die Veränderungsrate der relevanten Preise sowie der Löhne und Gehälter zu bestimmen.

### **1. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen**

Der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen wird nicht die Entwicklung der Verbraucherpreise insgesamt (allgemeiner Verbraucherpreisindex) zugrunde gelegt, sondern es wird ein spezieller Preisindex gebildet. Dieser berücksichtigt ausschließlich die Preisentwicklung der regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen. Damit wird sichergestellt, dass der stark vom Wägungsschema des allgemeinen Preisindex abweichenden Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs bei der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Rechnung getragen wird.

Wegen der Bedeutung der Realwerterhaltung der Regelbedarfe als Leistungen zur Existenzsicherung geht die Preisentwicklung mit einem Anteil von 70 Prozent in die Veränderungsrate des Mischindex ein.

### **2. Bundesdurchschnittliche Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen**

Weil es keine Statistik gibt, die zeitnah und ausschließlich niedrige Nettoeinkommen erfasst, wird auf die durchschnittlichen Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (im Folgenden: VGR) abgestellt. Damit wird eine Beteiligung der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung ermöglicht.

Die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter geht mit einem Anteil von 30 Prozent in den Mischindex ein und hat damit für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen ein deutlich geringeres Gewicht als die Preisentwicklung. Da es sich bei den Leistungen nach dem SGB XII und SGB II um Leistungen zur Existenzsicherung handelt, deren realer Wert gesichert werden muss, ist eine höhere Gewichtung der Preisentwicklung gegenüber der Lohnentwicklung sachgerecht.

### **3. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindex**

Die Berechnung der Preisentwicklung beruht auf Indexwerten (Durchschnittswert für 12 Monate), während für die Berechnung der Lohnentwicklung Eurobeträge (Summe für 12 Monate) herangezogen werden. Folglich können beide Bestandteile des Mischindex nicht unmittelbar zu einem Index zusammengefasst werden. Dies ist auch nicht erforderlich, da nach § 28a Absatz 2 Satz 3 SGB XII die jeweiligen Entwicklungen von regelbedarfsrelevanten Preisen sowie Nettolöhnen und -gehältern getrennt berechnet und anschließend die sich ergebenden beiden Veränderungsrate - gewichtet mit den Anteilen von 70 Prozent beziehungsweise 30 Prozent - addiert werden.

## **II. Gleichstellungspolitische Bedeutung**

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten, da keine Regelungen getroffen werden, die sich spezifisch auf die Lebenssituation von Frauen und Männern auswirken.

### **III. Nachhaltigkeit**

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in seinen Folgen die Ziele der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und sozialen Verantwortung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die in den Mischindex eingehende Veränderungsrate des Preisindexes regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen sichert die Kaufkraftreife der Regelbedarfe und damit die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums im Sinne sozialer Verantwortung. Die ergänzende Berücksichtigung der Veränderungsrate der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsentwicklung je beschäftigten Arbeitnehmer nach den VGR gewährleistet, dass die Leistungsberechtigten nach SGB XII und SGB II an der gesellschaftlichen Wohlstandsentwicklung beteiligt werden.

### **IV. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

#### **1. Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII**

Aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 und der prozentualen Ankoppelung der Höhe von Mehrbedarfen an die Regelbedarfsstufen sowie der Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf für die beiden im Kalenderjahr 2022 beginnenden Schulhalbjahre entstehen im Bereich des SGB XII im Jahr 2022 Mehrausgaben von insgesamt rund 48 Millionen Euro. Davon entfallen rund 5 Millionen Euro auf die Hilfe zum Lebensunterhalt, die von den Ländern und Kommunen zu tragen sind, und rund 43 Millionen Euro auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die in die Erstattung der Nettoausgaben durch den Bund eingehen.

#### **2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II**

Im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wirkt sich die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auf die Höhe der Regelbedarfe und der prozentualen Ankopplung der Mehrbedarfe nach dem SGB II sowie die Fortschreibung der Bedarfe für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf aus. Es ergeben sich Mehrausgaben in Höhe von rund 190 Millionen Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 180 Millionen Euro auf den Bund und rund 10 Millionen Euro auf die Kommunen.

#### **3. Asylbewerberleistungsgesetz**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 wirkt sich darüber hinaus auf die nach § 2 AsylbLG entsprechend den nach SGB XII zu gewährenden Leistungen und auf die Höhe der Geldleistungen nach § 3a AsylbLG aus. Aus der Fortschreibung der Leistungen nach § 2 AsylbLG ergeben sich jährliche Mehrausgaben für Länder und Kommunen in Höhe von 6,5 Millionen Euro im Jahr 2022. Wegen der in den Ländern unterschiedlich ausgestalteten Regelungen über die Kostentragung sind keine Angaben der Kosten auf Länder und Kommunen möglich. Durch die Fortschreibung der Bedarfssätze für Grundleistungen nach § 3a AsylbLG (Geldleistungssätze) während der ersten 18 Monate des Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG, entstehen für die Kommunen Mehrkosten von 4 Millionen Euro.

Für die Fortschreibung der persönlichen Schulbedarfe ist im Bereich des AsylbLG mit Kosten von 75 000 Euro zu rechnen.

#### **4. Fürsorgereiche Leistungen nach dem BVG**

Für die fürsorgereichen Leistungen der Sozialen Entschädigung ergeben sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen Mehrausgaben in Höhe von rund 118 000 Euro im Jahr 2022. Davon entfallen rund 49 000 Euro auf den Bund und rund 69 000 Euro auf die Länder.

## **5. Kinderzuschlag**

Die mit der Fortschreibung verbundene Erhöhung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2022 und die damit einhergehende Erhöhung des Gesamtbedarfs nach dem SGB II hat Auswirkung auf die Anspruchsberechtigung beim Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG). Der Kinderzuschlag ist als vorrangige Leistung zu den Leistungen nach dem SGB II ausgestaltet und setzt in der Regel voraus, dass die Hilfebedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft durch den Bezug des Kinderzuschlages zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls ergänzendem Wohngeld überwunden wird, Infolge der erhöhten Regelbedarfe kann die Hilfebedürftigkeit etwas seltener überwunden werden. Dadurch entstehen Minderausgaben in geringer nicht bezifferbarer Höhe.

## **6. Wohngeld**

[...]

## **V. Erfüllungsaufwand**

### **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

### **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für Unternehmen ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

### **3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

Für die Verwaltung ist keine Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

#### **1. Methodik der Fortschreibung**

Die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen zum 1. Januar 2022 erfolgt nach § 28a SGB XII anhand der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Preise für regelbedarfsrelevante Güter und Dienstleistungen sowie der bundesdurchschnittlichen Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Diese beiden Entwicklungen werden in einem Mischindex zusammengefasst, an dem die Preisentwicklung einen Anteil von 70 Prozent und die Nettolohn- und -gehaltsentwicklung einen Anteil von 30 Prozent hat.

Damit die Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter exakt durch die Indexwerte für die Fortschreibung abgebildet wird, muss eine Fortschreibung jeweils von dem Preis- beziehungsweise Lohnniveau aus erfolgen, auf dem die vorhergehende Fortschreibung (zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2855) geändert hat.

Die letzte Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Preisentwicklung endete bei einem Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 von 106,09 (siehe BT-Drucksache 19/24034, S. 30). Dieser Ausgangswert basiert auf dem Basisjahr 2015, für das vom Statistischen Bundesamt ein Ausgangswert von 100,00 festgelegt wurde.

Der für die letzte Fortschreibung relevante Endwert für die Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer betrug für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 24 761 Euro (siehe BT-Drucksache 19/24034, S. 31).

## 2. Berechnung der Veränderungsrate des Mischindexes zum 1. Januar 2022

Das Ergebnis der Fortschreibung zum 1. Januar 2022 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2022} = RBS_{2021} * (1 + VMI_{2022}) \text{ jeweils für alle sechs Regelbedarfsstufen}$$

Dabei sind:

$RBS_{2022}$  = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2022 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBS_{2021}$  = Regelbedarfsstufe seit 1. Januar 2021

$VMI_{2022}$  = Veränderungsrate des Mischindexes nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindexes berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2022} = (0,7 * VRPI_{2022}) + (0,3 * VNLG_{2022})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2022}$  = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2022}$  = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

### 2.1. Berechnung der Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2022} = \left( \frac{RPI_{2020/2021}}{RPI_{2019/2020}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2020/21}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2020 bis Juni 2021 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2015)

$RPI_{2019/20}$  = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2019 bis Juni 2020 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum, Basisjahr 2015)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 liegt bei 106,09. Der Durchschnitt innerhalb des Zeitraums Juli 2020 bis Juni 2021 beträgt 106,23.

$$VRPI_{2022} = \left( \frac{106,23}{106,09} - 1 \right) = (1,00132 - 1) = 0,00132 = 0,132 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 0,1 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

## 2.2. Berechnung der Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$VNLG_{2022} = \left( \frac{NLG_{2020/2021}}{NLG_{2019/2020}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2020/21}$  = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

$NLG_{2019/20}$  = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2019 bis Juni 2020 (vorangegangener Zwölfmonatszeitraum)

Der Ausgangswert für den Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR beträgt 24 761 Euro im Zwölfmonatszeitraum Juli 2019 bis Juni 2020. Für den Zeitraum Juli 2020 bis Juni 2021 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 25 333 Euro.

$$VNLG_{2022} = \left( \frac{25\,333}{24\,761} - 1 \right) = (1,02310 - 1) = 0,02310 = 2,31 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 2,31 Prozent.

## 2.3. Veränderung des Mischindex für die Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2022 nach § 28a SGB XII

Aus diesen beiden Entwicklungen ergibt sich die in § 28a SGB XII genannte Veränderungsrate.

$$VMI_{2022} = (0,7 * 0,1 \%) + (0,3 * 2,31 \%) = 0,07 \% + 0,693 \% = 0,763 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 0,76 Prozent und wird anschließend für jede der sechs Regelbedarfsstufen in folgende Formel eingesetzt.

$$RBS_{2022} = RBS_{2021} * (1 + 0,76 \%)$$

**Zu § 2**

In § 2 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung nach § 28a SGB XII ergebenden und ab 1. Januar 2022 für die sechs Regelbedarfsstufen geltenden Eurobeträge aufgeführt. Entsprechend ist die Anlage zu § 28 SGB XII zu ergänzen.

Regelbedarfsstufe	Regelbedarfsstufen 2021	multipliziert mit	Ergebnis der Fortschreibung ungerundet	Regelbedarfs- stufen 2022 gerundet
Regelbedarfsstufe 1	446	1,0076	449,39	449
Regelbedarfsstufe 2	401	1,0076	404,05	404
Regelbedarfsstufe 3	357	1,0076	359,71	360
Regelbedarfsstufe 4	373	1,0076	375,83	376
Regelbedarfsstufe 5	309	1,0076	311,35	311
Regelbedarfsstufe 6	283	1,0076	285,15	285

**Zu § 3**

In § 3 sind die sich als Ergebnis der Fortschreibung des Teilbetrags nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII ergebenden und für beide im Kalenderjahr 2022 beginnende Schulhalbjahre geltenden Eurobeträge für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf aufgeführt. Entsprechend ist die Anlage zu § 34 SGB XII zu ergänzen.

Der nach § 34 Absatz 3 SGB XII anzuerkennende Teilbetrag für ein erstes Schulhalbjahr eines Schuljahres wird nach § 34 Absatz 3a Satz 1 SGB XII kalenderjährlich mit dem in der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 Nummer 1 SGB XII bestimmten Prozentsatz fortgeschrieben. Der fortgeschriebene Wert wird kaufmännisch gerundet. Entsprechend steigt der Teilbetrag von bisher 103 Euro für das erste Schulhalbjahr auf 104 Euro ( $1,0076 \times 103 \text{ Euro} = 103,7828 \text{ Euro}$ ). Der Betrag für das zweite Schulhalbjahr steigt dadurch auf 52 Euro (§ 34 Absatz 3a Satz 2 SGB XII).

**zu § 4**

Aus § 4 folgt, dass die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung 2020 vom 15. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1452) für noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren, deren Leistungszeiträume zwischen 1. Januar 2020 und 31. Dezember 2020 liegen, weiter anzuwenden ist.

**Zu § 5**

§ 5 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Da die fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen nach § 40 SGB XII in Verbindung mit § 28a SGB XII zum 1. Januar 2022 gelten, tritt die Verordnung am 1. Januar 2022 in Kraft.